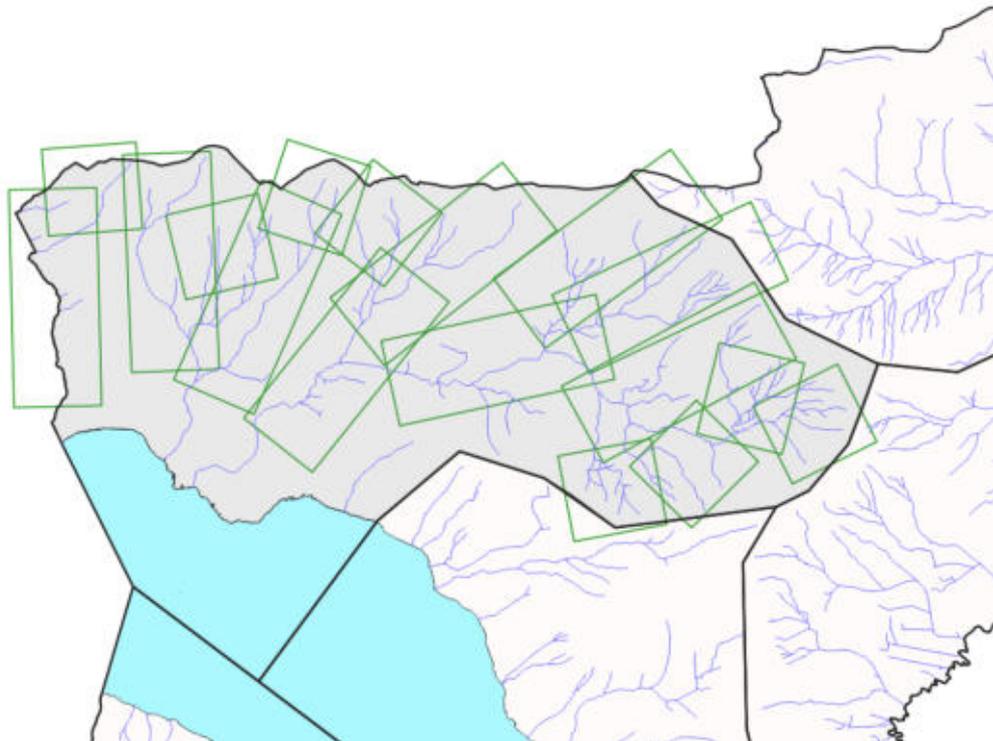


Faktenblätter

Festlegung Gewässerräume der Gemeinde Oberägeri
ausserhalb des Siedlungsgebietes

Teilgebiet Nordwest



Inhaltsverzeichnis

Büelbächli	
Bu_01	6
Chäserenbächli	
Cb_00	8
Cb_01	9
Cb_02	11
Cb_02a	13
Cb_02b	15
Cb_02c	17
Cb_02d	19
Cb_02e	21
Cb_02f	23
Cb_02g	25
Cb_02i	27
Cb_02j	29
Cb_02k	31
Cb_02l	33
Chefibach	
Ce_01	35
kein Name (2032)	
Ce_01a	36
kein Name (2033)	
Ce_01b	37
kein Name (2034)	
Ce_01c	38
Ce_01d	39
Ce_01e	42
kein Name (2035)	
Ce_01f	43
Ce_01g	45
kein Name (2038)	
Ce_01h	46
Ce_01i	49
kein Name (2036)	
Ce_01j	50
Ce_01k	53
Chräbsenbach	
Cr_01	54
kein Name (2027)	
Cr_01a	55
Dorfbach	
Do_05	56
Do_06	58
Dorfbach Oberägeri	
Do_06a	60
kein Name (2029)	
Do_06b	61
Do_06d	62
kein Name (2030)	
Do_06c	65
Dorfbach	
Do_07	66
Do_08	68
kein Name (2039)	

Do_08a	70
kein Name (2048)	
GIno_01	72
GIno_02	75
kein Name (2053)	
GInw_01	76
kein Name (2049)	
GInw01a	77
kein Name (2053)	
GInw_02	78
GInw_03	81
kein Name (2051)	
GInw02a	82
kein Name (2047)	
GInw02b	83
kein Name (2054)	
GInw02c	84
kein Name (2052)	
GInw02d	85
Gireggbach	
Gr_01	86
Gr_01a	87
Gr_01b	89
Gr_01c	91
Gr_02	93
Gr_02a	95
Gr_02b	96
Gr_03	97
Gr_04	98
Gr_05	99
Gr_05a	100
Gr_05b	101
Gr_05c	102
Gr_05d	103
kein Name (6125)	
Ka_11	104
Lutisbach	
Lu_01	105
Lu_01a	106
Lu_01b	107
Lu_01c	108
Lu_02	109
Lu_03	112
Mitteldorfbach	
Mi_08	113
Mi_08a	115
Mi_08b	116
Mi_09	119
Mi_10	120
Mi_11	122
Mi_12	123
Mi_13	126
Mi_14	127
Mi_15	130
Moosrusenbach	
Mo_01	131

Mo_02	133
Mo_03	134
Mo_04	135
kein Name (2105)	
Mo_04b	137
Mo_04a	138
kein Name (2106)	
Mo_04c	140
kein Name (2108)	
Mo_04d	141
kein Name (2109)	
Mo_04e	142
kein Name (2107)	
Mo_04f	143
kein Name (2104)	
Mo_04g	145
kein Name (2085)	
Mo_04h	147
Mo_04i	149
Moosrusenbach	
Mo_05	150
Mo_06	152
Mo_07	153
kein Name (2079)	
Mo_n01	155
kein Name (2078)	
Mo_n02	156
kein Name (2079)	
Mo_n03	158
kein Name (2080)	
Mo_n04	160
kein Name (2081)	
Mo_n05	162
Mo_n06	163
Tannbächli	
Ta_01	165
Ta_02	166
Ta_02a	167
Ta_02b	170
Ta_03	171
Ta_03a	172
Ta_03b	175
Ta_04	176
kein Name (2019)	
Ta_04a	179
Tannbächli	
Ta_05	182
Ta_05a	183
Ta_06	184
Ta_07	186
kein Name (2021)	
Ta_08	187
kein Name (2022)	
Ta_09	188
Teuftännlibach	
Tf_01	189

Tf_02	190
Wolfshusbächli	
Wo_01	191
Wo_01a	193
Wo_01b	195
Wo_01c	197
Wo_01d	199
Wo_01e	202
Wo_01f	203
Wo_01g	204
Wo_02	206
Wo_03	209
Wono01	210
Wono01a	212
Wono01b	214
Wono01c	216
Wono01d	218
Wono02	219
Wono03	221
Wono04	222
Wonw01	224
Wonw01a	227
Wonw01b	229
Wonw02	231
Wonw03	234
Wonw03a	237
Wonw03b	240
Würzlibach	
Wu_01	241
Wu_02	243
Wu_03	245
Wu_04	247
kein Name (2517)	
Wu_04a	248
kein Name (2015)	
Wu_04b	249
kein Name (2524)	
WUsud1	250
Zigerhüttlibach	
Zi_00	253
Zi_01	254
Zi_02	256
kein Name (2083)	
Zisud1	259
Zisud2	262
Zisud3	263
kein Name (2084)	
Zsud1a	265

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Büelbächli
Routennummer	2040
Abschnittsbezeichnung	Bu_01
Plannummer	DP_Nordwest_09
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	HQ100 = 2 m ³ /s

Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	11.2
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite = 1.0 m und beidseitig des Gewässers sind zwei unterschiedliche Eigentümer:innen vorhanden)
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	11.2
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	ja (11.2 m > min. Gewässerraum = 11.0 m)
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Hochwasserschutz
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Der Gewässerraum wird aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht.
Definitiver Gewässerraum [m]	11.2
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses des Hochwasserschutzes wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer zusätzlichen Erhöhung.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2066
Abschnittsbezeichnung	Cb_00
Plannummer	DP_Nordwest_12
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2066
Abschnittsbezeichnung	Cb_01
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_13
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	14	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	14
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Zigerhüttli I wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2066
Abschnittsbezeichnung	Cb_02
Plannummer	DP_Nordwest_13
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Zigerhüttli I wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2075
Abschnittsbezeichnung	Cb_02a
Plannummer	DP_Nordwest_13
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Zigerhüttli I wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2072
Abschnittsbezeichnung	Cb_02b
Plannummer	DP_Nordwest_13
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Zigerhüttli I wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2067
Abschnittsbezeichnung	Cb_02c
Plannummer	DP_Nordwest_13
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumauscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Zigerhüttli I wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2073
Abschnittsbezeichnung	Cb_02d
Plannummer	DP_Nordwest_13
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Zigerhüttli I wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2071
Abschnittsbezeichnung	Cb_02e
Plannummer	DP_Nordwest_13
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Zigerhüttli I wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2070
Abschnittsbezeichnung	Cb_02f
Plannummer	DP_Nordwest_13
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Zigerhüttli I wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2068
Abschnittsbezeichnung	Cb_02g
Plannummer	DP_Nordwest_13
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Zigerhüttli I wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2076
Abschnittsbezeichnung	Cb_02i
Plannummer	DP_Nordwest_13
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Zigerhüttli I wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2069
Abschnittsbezeichnung	Cb_02j
Plannummer	DP_Nordwest_13
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Zigerhüttli I wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2077
Abschnittsbezeichnung	Cb_02k
Plannummer	DP_Nordwest_13
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses "SSchutzgebiet Zigerhüttli I" wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chäserenbächli
Routennummer	2074
Abschnittsbezeichnung	Cb_02I
Plannummer	DP_Nordwest_13
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Zigerhüttli I wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chefibach
Routennummer	2031
Abschnittsbezeichnung	Ce_01
Plannummer	DP_Nordwest_06, DP_Nordwest_07
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2032)
Routennummer	2032
Abschnittsbezeichnung	Ce_01a
Plannummer	DP_Nordwest_06, DP_Nordwest_07, DP_Nordwest_08
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2033)
Routennummer	2033
Abschnittsbezeichnung	Ce_01b
Plannummer	DP_Nordwest_06, DP_Nordwest_07
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2034)
Routennummer	2034
Abschnittsbezeichnung	Ce_01c
Plannummer	DP_Nordwest_06, DP_Nordwest_07, DP_Nordwest_08
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2034)
Routennummer	2034
Abschnittsbezeichnung	Ce_01d
Plannummer	DP_Nordwest_06, DP_Nordwest_07, DP_Nordwest_08
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GschG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GschG erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1677 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.8
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-



Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgefleichen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf. Bauliche Substanz auf GS Nr. 1677 (Assek. Nr. 177c)
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Entlang des betroffenen Gebäudes (Assek. Nr. 177c) wird der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden. Mit dieser asymmetrischen Ausscheidung kann das Wohngebäude umfahren werden und der Gewässerraum kommt noch immer auf derselben Parzelle (GS Nr. 1677) zu liegen.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2034)
Routennummer	2034
Abschnittsbezeichnung	Ce_01e
Plannummer	DP_Nordwest_08
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2035)
Routennummer	2035
Abschnittsbezeichnung	Ce_01f
Plannummer	DP_Nordwest_08
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.1000000000000001
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.1000000000000001
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2035)
Routennummer	2035
Abschnittsbezeichnung	Ce_01g
Plannummer	DP_Nordwest_08
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2038)
Routennummer	2038
Abschnittsbezeichnung	Ce_01h
Plannummer	DP_Nordwest_07
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GschG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GschG erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1702 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	eingeschränkt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2038)
Routennummer	2038
Abschnittsbezeichnung	Ce_01i
Plannummer	DP_Nordwest_07
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2036)
Routennummer	2036
Abschnittsbezeichnung	Ce_01j
Plannummer	DP_Nordwest_07
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GschG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GschG erteilen kann, da im Bereich der Parzellen GS Nr. 1677 und 1803 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.4
Breitenvariabilität	-	eingeschränkt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.6
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2036)
Routennummer	2036
Abschnittsbezeichnung	Ce_01k
Plannummer	DP_Nordwest_07
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Chräbsenbach
Routennummer	2026
Abschnittsbezeichnung	Cr_01
Plannummer	DP_Nordwest_06
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2027)
Routennummer	2027
Abschnittsbezeichnung	Cr_01a
Plannummer	DP_Nordwest_06
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Dorfbach
Routennummer	2025
Abschnittsbezeichnung	Do_05
Plannummer	DP_Nordwest_06
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	5
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	10
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	32	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	HQ100 = 38.7 m ³ /s
Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	19.9

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite > 1.0 m und beidseitig des Gewässers sind zwei unterschiedliche Eigentümer:innen vorhanden)
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	19.9
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein (19.9 m < min. Gewässerraum = 32.0 m)
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Hochwasserschutz, bauliche Substanz auf GS Nr. 510 (Assek. Nr. 213a und 213b)
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Im Bereich der baulichen Substanz auf GS Nr. 510 (Assek. Nr. 213a und 213b) wird der Gewässerraum aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht asymmetrisch ausgeschieden. Der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 ist ausreichend um den Hochwasserschutz zu gewährleisten und wird somit symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	32
Intressenabwägung	Der nach Art. 41a Abs 2 GSchV bestimmte minimale Gewässerraum ist ausreichend, um das ausschlaggebende Interesse Hochwasserschutz zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Dorfbach
Routennummer	2025
Abschnittsbezeichnung	Do_06
Plannummer	DP_Nordwest_06
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	7
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	14
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	42	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	HQ100 = 38.7 m ³ /s

Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	26.2
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite > 1.0 m und beidseitig des Gewässers sind zwei unterschiedliche Eigentümer:innen vorhanden)
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	26.2
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein (26.2 m < min. Gewässerraum = 42.0 m)
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Hochwasserschutz
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 ist ausreichend um den Hochwasserschutz zu gewährleisten und wird somit symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	42
Intressenabwägung	Der nach Art. 41a Abs 2 GSchV bestimmte minimale Gewässerraum ist ausreichend, um das ausschlaggebende Interesse Hochwasserschutz zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Dorfbach Oberägeri
Routennummer	2028
Abschnittsbezeichnung	Do_06a
Plannummer	DP_Nordwest_06
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2029)
Routennummer	2029
Abschnittsbezeichnung	Do_06b
Plannummer	DP_Nordwest_06
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2029)
Routennummer	2029
Abschnittsbezeichnung	Do_06d
Plannummer	DP_Nordwest_06
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GschG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GschG erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1580 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	eingeschränkt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgefleichen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2030)
Routennummer	2030
Abschnittsbezeichnung	Do_06c
Plannummer	DP_Nordwest_06
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Dorfbach
Routennummer	2025
Abschnittsbezeichnung	Do_07
Plannummer	DP_Nordwest_06
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	8
Breitenvariabilität	-	eingeschränkt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	12
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	37	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	37
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Dorfbach
Routennummer	2025
Abschnittsbezeichnung	Do_08
Plannummer	DP_Nordwest_06, DP_Nordwest_09
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	5
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	10
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	32	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	32
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2039)
Routennummer	2039
Abschnittsbezeichnung	Do_08a
Plannummer	DP_Nordwest_09
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.6
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.6
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2048)
Routennummer	2048
Abschnittsbezeichnung	Gln0_01
Plannummer	DP_Nordwest_09, DP_Nordwest_10, DP_Nordwest_11
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG keine Fließgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1001 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fließgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen
--

Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	HQ100 = 1.6 m ³ /s
Berechnungsmethode	HWS_Kanal Kreis
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	3
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite = 1.0 m)
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	3
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein (3.0 m < min. Gewässerraum = 11.0 m)
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf. Hochwasserschutz
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials und des Hochwasserschutzdefizits wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgedehnt.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Der nach Art. 41a Abs 2 GSchV bestimmte minimale Gewässerraum ist ausreichend, um das ausschlaggebende Interesse Hochwasserschutz zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2048)
Routennummer	2048
Abschnittsbezeichnung	Gln0_02
Plannummer	DP_Nordwest_10, DP_Nordwest_11
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2053)
Routennummer	2053
Abschnittsbezeichnung	Glnw_01
Plannummer	DP_Nordwest_09, DP_Nordwest_10
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2049)
Routennummer	2049
Abschnittsbezeichnung	Ginw01a
Plannummer	DP_Nordwest_09, DP_Nordwest_10
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2053)
Routennummer	2053
Abschnittsbezeichnung	Ginw_02
Plannummer	DP_Nordwest_09, DP_Nordwest_10, DP_Nordwest_11
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG keine Fließgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da im Bereich der Parzellen GS Nr. 1001, 1038 und 1039 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fließgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.8
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen
--

Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	HQ100 = 4.2 m ³ /s
Berechnungsmethode	HWS_Kanal Kreis
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	3.4
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite = 1.0 m)
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	3.4
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein (3.4 m < min. Gewässerraum = 11.0 m)
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf. Bauliche Substanz auf GS Nr. 1038 (Assek. Nr. 1476a und 1430a) Hochwasserschutz
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials und des Hochwasserschutzdefizits wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum mehrheitlich symmetrisch ausgeschieden. Lediglich im Bereich der beiden Bauten (Assek. Nr. 1476a und 1430a) wird der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden. Mit dieser asymmetrischen Ausscheidung können die beiden Bauten umfahren werden und der Gewässerraum kommt noch immer auf derselben Parzelle (GS Nr. 1038) zu liegen.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Der nach Art. 41a Abs 2 GSchV bestimmte minimale Gewässerraum ist ausreichend, um das ausschlaggebende Interesse Hochwasserschutz zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2053)
Routennummer	2053
Abschnittsbezeichnung	Ginw_03
Plannummer	DP_Nordwest_10, DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2051)
Routennummer	2051
Abschnittsbezeichnung	Ginw02a
Plannummer	DP_Nordwest_10
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2047)
Routennummer	2047
Abschnittsbezeichnung	Ginw02b
Plannummer	DP_Nordwest_10
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2054)
Routennummer	2054
Abschnittsbezeichnung	Ginw02c
Plannummer	DP_Nordwest_10
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2052)
Routennummer	2052
Abschnittsbezeichnung	Ginw02d
Plannummer	DP_Nordwest_10, DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2045
Abschnittsbezeichnung	Gr_01
Plannummer	DP_Nordwest_09, DP_Nordwest_10, DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2046
Abschnittsbezeichnung	Gr_01a
Plannummer	DP_Nordwest_09, DP_Nordwest_10
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2055
Abschnittsbezeichnung	Gr_01b
Plannummer	DP_Nordwest_09, DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Giregg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Giregg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Giregg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2056
Abschnittsbezeichnung	Gr_01c
Plannummer	DP_Nordwest_09, DP_Nordwest_10, DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Giregg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Giregg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Giregg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2045
Abschnittsbezeichnung	Gr_02
Plannummer	DP_Nordwest_09, DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	2
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	2
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Giregg	
Minimaler Gewässerraum [m]	17	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Giregg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	17
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Giregg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2064
Abschnittsbezeichnung	Gr_02a
Plannummer	DP_Nordwest_10, DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2063
Abschnittsbezeichnung	Gr_02b
Plannummer	DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2045
Abschnittsbezeichnung	Gr_03
Plannummer	DP_Nordwest_10, DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2061
Abschnittsbezeichnung	Gr_04
Plannummer	DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2062
Abschnittsbezeichnung	Gr_05
Plannummer	DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2059
Abschnittsbezeichnung	Gr_05a
Plannummer	DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2060
Abschnittsbezeichnung	Gr_05b
Plannummer	DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2058
Abschnittsbezeichnung	Gr_05c
Plannummer	DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gireggbach
Routennummer	2057
Abschnittsbezeichnung	Gr_05d
Plannummer	DP_Nordwest_11
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (6125)
Routennummer	6125
Abschnittsbezeichnung	Ka_11
Plannummer	DP_Nordwest_17
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Lutisbach
Routennummer	2005
Abschnittsbezeichnung	Lu_01
Plannummer	DP_Nordwest_01
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Lutisbach
Routennummer	2008
Abschnittsbezeichnung	Lu_01a
Plannummer	DP_Nordwest_01
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Lutisbach
Routennummer	2009
Abschnittsbezeichnung	Lu_01b
Plannummer	DP_Nordwest_01
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Lutisbach
Routennummer	2009
Abschnittsbezeichnung	Lu_01c
Plannummer	DP_Nordwest_01
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Lutisbach
Routennummer	2009
Abschnittsbezeichnung	Lu_02
Plannummer	DP_Nordwest_01, DP_Nordwest_02
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG keine Fließgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1608 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fließgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.8
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

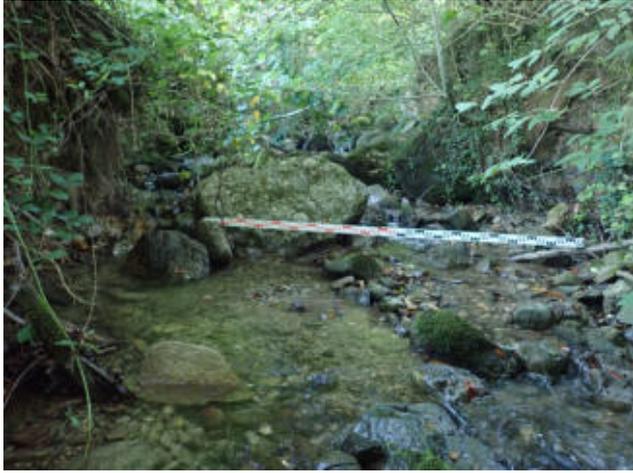
Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Lutisbach
Routennummer	2009
Abschnittsbezeichnung	Lu_03
Plannummer	DP_Nordwest_01, DP_Nordwest_02, DP_Nordwest_03
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Mitteldorfbach
Routennummer	2012
Abschnittsbezeichnung	Mi_08
Plannummer	DP_Nordwest_02, DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_05
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	2.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	2.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	13.25	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	13.25
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Mitteldorfbach
Routennummer	2024
Abschnittsbezeichnung	Mi_08a
Plannummer	DP_Nordwest_03
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Mitteldorfbach
Routennummer	2023
Abschnittsbezeichnung	Mi_08b
Plannummer	DP_Nordwest_03
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GschG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GschG erteilen kann, da im Bereich der Parzellen GS Nr. 1635 und 1636 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.8
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Mitteldorfbach
Routennummer	2012
Abschnittsbezeichnung	Mi_09
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_05
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Mitteldorfbach
Routennummer	2012
Abschnittsbezeichnung	Mi_10
Plannummer	DP_Nordwest_03
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Mitteldorfbach
Routennummer	2024
Abschnittsbezeichnung	Mi_11
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_05
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Mitteldorfbach
Routennummer	2024
Abschnittsbezeichnung	Mi_12
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_05
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG keine Fließgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1622 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fließgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.8
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Mitteldorfbach
Routennummer	2012
Abschnittsbezeichnung	Mi_13
Plannummer	DP_Nordwest_03
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Mitteldorfbach
Routennummer	2012
Abschnittsbezeichnung	Mi_14
Plannummer	DP_Nordwest_03
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1622 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.8
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-



Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Mitteldorfbach
Routennummer	2012
Abschnittsbezeichnung	Mi_15
Plannummer	DP_Nordwest_03
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Moorsusenbach
Routennummer	2065
Abschnittsbezeichnung	Mo_01
Plannummer	DP_Nordwest_09
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumauscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	5
Breitenvariabilität	-	eingeschränkt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	7.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	25.75	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

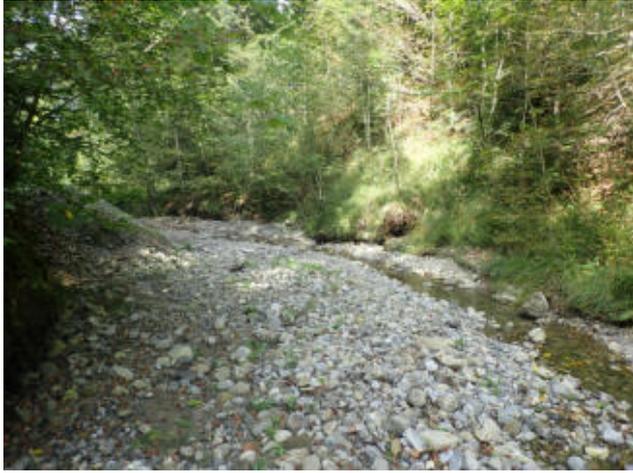
Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	25.75
Intressenabwägung	-

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Moorsusenbach
Routennummer	2065
Abschnittsbezeichnung	Mo_02
Plannummer	DP_Nordwest_09, DP_Nordwest_11, DP_Nordwest_12
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Moorsusenbach
Routennummer	2065
Abschnittsbezeichnung	Mo_03
Plannummer	DP_Nordwest_09, DP_Nordwest_12
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Moorsusenbach
Routennummer	2065
Abschnittsbezeichnung	Mo_04
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_14, DP_Nordwest_15, DP_Nordwest_16
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	3.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	3.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	26	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	26
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2105)
Routennummer	2105
Abschnittsbezeichnung	Mo_04b
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_14, DP_Nordwest_15, DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2105)
Routennummer	2105
Abschnittsbezeichnung	Mo_04a
Plannummer	DP_Nordwest_15, DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumauscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2106)
Routennummer	2106
Abschnittsbezeichnung	Mo_04c
Plannummer	DP_Nordwest_15, DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2108)
Routennummer	2108
Abschnittsbezeichnung	Mo_04d
Plannummer	DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2109)
Routennummer	2109
Abschnittsbezeichnung	Mo_04e
Plannummer	DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2107)
Routennummer	2107
Abschnittsbezeichnung	Mo_04f
Plannummer	DP_Nordwest_15, DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumauscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2104)
Routennummer	2104
Abschnittsbezeichnung	Mo_04g
Plannummer	DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.6
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.6
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2085)
Routennummer	2085
Abschnittsbezeichnung	Mo_04h
Plannummer	DP_Nordwest_14, DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.7
Breitenvariabilität	-	eingeschränkt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.05
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11.3	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2085)
Routennummer	2085
Abschnittsbezeichnung	Mo_04i
Plannummer	DP_Nordwest_14
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Moorsusenbach
Routennummer	2065
Abschnittsbezeichnung	Mo_05
Plannummer	DP_Nordwest_14, DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	3.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	3.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	15.75	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	15.75
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Moosrusenbach
Routennummer	2065
Abschnittsbezeichnung	Mo_06
Plannummer	DP_Nordwest_15, DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Moorsusenbach
Routennummer	2065
Abschnittsbezeichnung	Mo_07
Plannummer	DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	3.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	3.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	15.75	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	15.75
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2079)
Routennummer	2079
Abschnittsbezeichnung	Mo_n01
Plannummer	DP_Nordwest_12
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2078)
Routennummer	2078
Abschnittsbezeichnung	Mo_n02
Plannummer	DP_Nordwest_12
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumauscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet, Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2079)
Routennummer	2079
Abschnittsbezeichnung	Mo_n03
Plannummer	DP_Nordwest_12
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet, Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2080)
Routennummer	2080
Abschnittsbezeichnung	Mo_n04
Plannummer	DP_Nordwest_12
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumauscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet, Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2081)
Routennummer	2081
Abschnittsbezeichnung	Mo_n05
Plannummer	DP_Nordwest_12
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2081)
Routennummer	2081
Abschnittsbezeichnung	Mo_n06
Plannummer	DP_Nordwest_12
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumauscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet, Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Tannbächli
Routennummer	2016
Abschnittsbezeichnung	Ta_01
Plannummer	DP_Nordwest_03
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Tannbächli
Routennummer	2016
Abschnittsbezeichnung	Ta_02
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_05
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Tannbächli
Routennummer	2016
Abschnittsbezeichnung	Ta_02a
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_04
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GschG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GschG erteilen kann, da im Bereich der Parzellen GS Nr. 1636 und 1637 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf. bauliche Substanz auf GS Nr. 1636 (Assek. Nr. 162e)
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden. Im Bereich der baulichen Substanz auf GS Nr. 1636 (Assek. Nr. 162e) wird der Gewässerraum nicht asymmetrisch ausgeschieden, da bei einer asymmetrischen Ausscheidung die Betroffenheit der GS Nr. 1637 vergrößert werden würde und die beiden Parzellen unterschiedlichen Eigentümer:innen gehören. Zudem kann die Parzelle 1636 bei Bedarf in Richtung Norden, Süden und Westen weiter bebaut werden. Die Bebaubarkeit wird somit nicht massgeblich eingeschränkt.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Tannbächli
Routennummer	2016
Abschnittsbezeichnung	Ta_02b
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_04, DP_Nordwest_05
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Tannbächli
Routennummer	2016
Abschnittsbezeichnung	Ta_03
Plannummer	DP_Nordwest_03
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Tannbächli
Routennummer	2016
Abschnittsbezeichnung	Ta_03a
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_04
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG keine Fließgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1637 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fließgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.8
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf. Bauliche Substanz auf GS Nr. 1637 (Assek. Nr. 163i und 163h)
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des hier bestehenden Offenlegungspotenzial wird auf diesem Abschnitt der minimale Gewässerraum mehrheitlich symmetrisch ausgeschieden. Lediglich im Bereich der Bauten (Assek. Nr. 163i und 163h) wird der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden. Mit dieser asymmetrischen Ausscheidung können die Bauten umfahren werden und der Gewässerraum kommt noch immer auf derselben Parzelle (GS Nr. 1637) zu liegen.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Tannbächli
Routennummer	2016
Abschnittsbezeichnung	Ta_03b
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_04, DP_Nordwest_05
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Tannbächli
Routennummer	2016
Abschnittsbezeichnung	Ta_04
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_05
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GschG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GschG erteilen kann, da im Bereich der Parzellen GS Nr. 1644 und 1638 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen
--

Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2019)
Routennummer	2019
Abschnittsbezeichnung	Ta_04a
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_04, DP_Nordwest_05
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GschG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GschG erteilen kann, da im Bereich der Parzellen GS Nr. 1637 und 1638 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.8
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Tannbächli
Routennummer	2016
Abschnittsbezeichnung	Ta_05
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_04, DP_Nordwest_05
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Tannbächli
Routennummer	2020
Abschnittsbezeichnung	Ta_05a
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_04, DP_Nordwest_05
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Tannbächli
Routennummer	2016
Abschnittsbezeichnung	Ta_06
Plannummer	DP_Nordwest_04, DP_Nordwest_05
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Tannbächli
Routennummer	2016
Abschnittsbezeichnung	Ta_07
Plannummer	DP_Nordwest_04, DP_Nordwest_05, DP_Nordwest_17
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2021)
Routennummer	2021
Abschnittsbezeichnung	Ta_08
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_04, DP_Nordwest_05
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2022)
Routennummer	2022
Abschnittsbezeichnung	Ta_09
Plannummer	DP_Nordwest_03, DP_Nordwest_04, DP_Nordwest_05, DP_Nordwest_17
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Teuftännlibach
Routennummer	6274
Abschnittsbezeichnung	Tf_01
Plannummer	DP_Nordwest_01
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Teuftännlibach
Routennummer	6282
Abschnittsbezeichnung	Tf_02
Plannummer	DP_Nordwest_01, DP_Nordwest_02
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2088
Abschnittsbezeichnung	Wo_01
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	12.2	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	12.2
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2089
Abschnittsbezeichnung	Wo_01a
Plannummer	DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	eingeschränkt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	14	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	14
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2096
Abschnittsbezeichnung	Wo_01b
Plannummer	DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2100
Abschnittsbezeichnung	Wo_01c
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2091
Abschnittsbezeichnung	Wo_01d
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1060 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.4
Breitenvariabilität	-	eingeschränkt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	2.1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	12.25	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	12.25
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2094
Abschnittsbezeichnung	Wo_01e
Plannummer	DP_Nordwest_12
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2087
Abschnittsbezeichnung	Wo_01f
Plannummer	DP_Nordwest_12
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2087
Abschnittsbezeichnung	Wo_01g
Plannummer	DP_Nordwest_12
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2088
Abschnittsbezeichnung	Wo_02
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG keine Fließgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da im Bereich der Parzellen GS Nr. 1060 und 1038 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fließgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.8
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2088
Abschnittsbezeichnung	Wo_03
Plannummer	DP_Nordwest_12
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2095
Abschnittsbezeichnung	Wono01
Plannummer	DP_Nordwest_15, DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Breitenvariabilität	-	eingeschränkt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	2.25
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	18.5	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	18.5
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2103
Abschnittsbezeichnung	Wono01a
Plannummer	DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2093
Abschnittsbezeichnung	Wono01b
Plannummer	DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2099
Abschnittsbezeichnung	Wono01c
Plannummer	DP_Nordwest_15, DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2090
Abschnittsbezeichnung	Wono01d
Plannummer	DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2095
Abschnittsbezeichnung	Wono02
Plannummer	DP_Nordwest_15, DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2095
Abschnittsbezeichnung	Wono03
Plannummer	DP_Nordwest_15, DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2095
Abschnittsbezeichnung	Wono04
Plannummer	DP_Nordwest_16
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2092
Abschnittsbezeichnung	Wonw01
Plannummer	DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da im Bereich der Parzellen GS Nr. 1056 und 1057 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	2
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	17	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgefleichen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf. Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials und des Schutzgebiets Brämenegg wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	17
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2102
Abschnittsbezeichnung	Wonw01a
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	14	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	14
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2101
Abschnittsbezeichnung	Wonw01b
Plannummer	DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Brämenegg	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Brämenegg
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Brämenegg wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2101
Abschnittsbezeichnung	Wonw02
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da im Bereich der Parzellen GS Nr. 1057 und 1038 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, nicht auf der gesamten Länge ein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege betroffen, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf. Bauliche Substanz auf GS Nr. 1057 (Assek. Nr. 50e)
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden. Im Bereich der baulichen Substanz auf GS Nr. 1057 (Assek. Nr. 50e) wird der Gewässerraum nicht asymmetrisch ausgeschieden, da bei einer asymmetrischen Ausscheidung die Betroffenheit der GS Nr. 1038 vergrössert werden würde und die beiden Parzellen unterschiedlichen Eigentümer:innen gehören. Zudem kann die Parzelle 1057 bei Bedarf in Richtung Osten und Süden weiter bebaut werden. Die Bebaubarkeit wird somit nicht massgeblich eingeschränkt.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2098
Abschnittsbezeichnung	Wonw03
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG keine Fließgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da im Bereich der Parzellen GS Nr. 1057 und 1038 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fließgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.8
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2097
Abschnittsbezeichnung	Wonw03a
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1038 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgefleichen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Wolfshusbächli
Routennummer	2097
Abschnittsbezeichnung	Wonw03b
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_15
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Würzlibach
Routennummer	2014
Abschnittsbezeichnung	Wu_01
Plannummer	DP_Nordwest_05
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	3.2
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	3.2
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	15	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	HQ100 = 7.2 m ³ /s

Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	16.3
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite > 1.0 m und beidseitig des Gewässers sind zwei unterschiedliche Eigentümer:innen vorhanden)
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	16.3
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	ja (16.3 m > min. Gewässerraum = 15.0 m)
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Hochwasserschutz
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Der Gewässerraum wird aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht.
Definitiver Gewässerraum [m]	16.3
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses des Hochwasserschutzes wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer zusätzlichen Erhöhung.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Würzlibach
Routennummer	2014
Abschnittsbezeichnung	Wu_02
Plannummer	DP_Nordwest_05
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumauscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	2
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	12	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	HQ100 = 7.2 m ³ /s

Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	15.9
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite = 1.0 m und beidseitig des Gewässers sind zwei unterschiedliche Eigentümer:innen vorhanden)
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	15.9
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	ja (15.9 m > min. Gewässerraum = 12.0 m)
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Hochwasserschutz
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Der Gewässerraum wird aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht.
Definitiver Gewässerraum [m]	15.9
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses des Hochwasserschutzes wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer zusätzlichen Erhöhung.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Würzlibach
Routennummer	2014
Abschnittsbezeichnung	Wu_03
Plannummer	DP_Nordwest_05
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	HQ100 = 7.2 m ³ /s

Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	13.5
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite = 1.0 m und beidseitig des Gewässers sind zwei unterschiedliche Eigentümer:innen vorhanden)
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	13.5
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	ja (13.5 m > min. Gewässerraum = 11.0 m)
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Hochwasserschutz
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Der Gewässerraum wird aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht.
Definitiver Gewässerraum [m]	13.5
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses des Hochwasserschutzes wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer zusätzlichen Erhöhung.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Würzlibach
Routennummer	2014
Abschnittsbezeichnung	Wu_04
Plannummer	DP_Nordwest_05, DP_Nordwest_17
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2517)
Routennummer	2517
Abschnittsbezeichnung	Wu_04a
Plannummer	DP_Nordwest_05
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2015)
Routennummer	2015
Abschnittsbezeichnung	Wu_04b
Plannummer	DP_Nordwest_05, DP_Nordwest_08, DP_Nordwest_17
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2524)
Routennummer	2524
Abschnittsbezeichnung	WUsud1
Plannummer	DP_Nordwest_05
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GschG keine Fließgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GschG erteilen kann, da im Bereich der Parzellen GS Nr. 508, 505, 509, 504, 2004, 687 und 732 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fließgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.4
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.8
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen
--

Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Zigerhüttlibach
Routennummer	2082
Abschnittsbezeichnung	Zi_00
Plannummer	DP_Nordwest_12
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Zigerhüttlibach
Routennummer	2082
Abschnittsbezeichnung	Zi_01
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_13
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumauscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Zigerhüttli I	
Minimaler Gewässerraum [m]	14	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Zigerhüttli I
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	14
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Zigerhüttli I wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	Zigerhüttlibach
Routennummer	2082
Abschnittsbezeichnung	Zi_02
Plannummer	DP_Nordwest_12, DP_Nordwest_13, DP_Nordwest_14
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG keine Fließgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1048 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fließgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen
--

Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, nicht auf der gesamten Länge ein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege betroffen, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2083)
Routennummer	2083
Abschnittsbezeichnung	Zisud1
Plannummer	DP_Nordwest_13, DP_Nordwest_14
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 Abs. 1 GschG keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GschG erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1048 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2083)
Routennummer	2083
Abschnittsbezeichnung	Zisud2
Plannummer	DP_Nordwest_13, DP_Nordwest_14
	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2083)
Routennummer	2083
Abschnittsbezeichnung	Zisud3
Plannummer	DP_Nordwest_14
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraum-ausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.5
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-

Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzung erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Nordwest
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Faktenblätter Gebiet Nordwest

Gewässerabschnitt	
Gewässername	kein Name (2084)
Routennummer	2084
Abschnittsbezeichnung	Zsud1a
Plannummer	DP_Nordwest_13, DP_Nordwest_14
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.